Lörrach

Eigenbetrieb **Abwasserbeseitigung**

Checkliste zum Entwässerungsantrag

Um eine zügige Bearbeitung und Genehmigung Ihres Entwässerungsantrages zu gewährleisten, sollten Sie u. a. folgende Punkte unbedingt beachten:

1. der Antrag ist auf der Grundlage einschlägiger Vorschriften (EN 752 Teil 1-7, EN 12056 Tel 1 – 5, DIN 1986-100) sowie der Abwassersatzung der Stadt Lörrach vom 17.12.2024 in der jeweils gültigen Fassung und deren TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN anzufertigen.

2. der Antrag (3-fach in Papierform) ist bei Stadt Lörrach, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Luisenstr. 16, 79539 Lörrach einzureichen.

3. der Antrag für das Gebiet Inzlingen ist (4-fach in Papierform) bei Stadt Lörrach, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, Luisenstr. 16, 79539 Lörrach einzureichen.

4. Planunterlagen vorab digital dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zur Prüfung vorlegen.

Folgende Planunterlagen sind dem Entwässerungsantrag beizufügen:

- Formular "Entwässerungsantrag" ausgefüllt und unterschrieben
- amtl. Lageplan (1:500) mit der Darstellung u. a. des geplanten Gebäudes, der Grundleitungen und des Anschlusses an den öffentlichen Kanal
- Grundrissplan (1:100) aller Gebäudegeschosse mit Darstellung der Entwässerung
- Vertikalschnitt (Strangschema) des zu entwässernden Gebäudes in Richtung des öffentlichen Kanals mit Darstellung u.a. der Grund- u. Hauptleitungen, Fallrohre, Gefälle u. Rohrquerschnitt d. Hausanschlussleitung und des öffentlichen Kanals. Die Höhen (m ü. NN) der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, der Gebäudegeschosse und der Hofflächen sind anzugeben!
- Kanalbestandsplan und ein Plan mit den Anschlussstutzen
- Geologisches Bodengutachten
- Schmutz- und Regenwasser, das unterhalb der Rückstauebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen (DIN 1986-100 und EN 12052).
- Hydraulische Berechnung des Bauvorhabens
- Ein Überflutungsnachweis mit den Berechnungen nach DIN 1986-100, gemäß DIN 1986-100 für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 800 m^2 sind mit einzureichen.
- Regenwasserversickerungsanlagen sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes A 138 – 1 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

(DWA) in der jeweiligen Fassung zu erstellen und zu unterhalten. In Baden-Württemberg ist eine Versickerung über eine belebte Bodenzone zwingend erforderlich.
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung und ortsnahe Einleitungen benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landratsamt Lörrach

Wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück versickern soll sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Geologisches Bodengutachten
- Außenanlagenplan + stichhaltige Begründung
- Retention einplanen (Retentionszisterne, Gründach extensiv/intensiv)

Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Gewerbebetrieb sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Grundrissplan aller Gebäudegeschosse mit allen abwassertechnisch relevanten Angaben incl. der Darstellung evtl. Abwasserbehandlungsanlagen
- Fettabscheider im Bereich Imbiss, Restaurant, Kantinen, Mensa, etc.
- Leichtflüssigkeitsabscheider, Koaleszenzabscheider, Ölabscheider bei Tankstellen, Tankplätzen, Kfz-Werkstätten, Autohäusern, Waschstraßen, Waschplätzen
- Wird die Einleitung von Niederschlagswasser geplant, ist ein Nachweis vorzulegen, warum nicht versickert werden kann. (geologisches Bodengutachten + Außenanlagenplan + Begründung)

Allgemeine Auflagen und Bedingungen von Grundstücksentwässerungsanlagen

- Anschlusskanäle dürfen nur von Fachfirmen mit entsprechender Sachkunde verlegt werden.
- Werden Grundstücksanschlüsse an einen bestehenden Kanal angeschlossen, sind diese Arbeiten vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Die Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von solchen **Fachunternehmen** ausgeführt werden, die von der **Stadt Lörrach zugelassen sind!**
- Die Hausentwässerung darf nur nach den genehmigten Hausentwässerungsplänen ausgeführt werden.
- Die Abnahme der Anschlusskanäle ist dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung rechtzeitig (2 Werktage zuvor) anzumelden. Die Dichtigkeitsprüfung darf nur von Firmen mit entsprechender Sachkunde vorgenommen werden, die Prüfprotokolle sind vorzulegen.
- Bezüglich der Herstellung der Hausanschlüsse sind die im Bestand vorhandenen Kanal Anschlussstutzen zu verwenden. Es ist eine **Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-100**, DIN EN 1610 sowie DIN 1986-30 durchzuführen, bei Bedarf muss der bestehende Anschlusskanal und / oder die Grundleitungen saniert werden. Ist eine Sanierung nicht möglich ist ein neuer Anschlusskanal herzustellen. Dies ist dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung unaufgefordert vorzulegen.
- Die Mitbenutzung von fremden Grundstücken zur Ableitung von Abwasser oder die gemeinschaftliche Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer verschiedener Grundstücke ist durch die Bestellung eines Leitungsrechts und dessen Eintragung im Grundbuch zu sichern.
- Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.
- Die Schmutz- und Regenwasser Entwässerung darf nicht mehr als ein max. Gefälle von 5 % aufweisen, ansonsten sind Maßnahmen zur Energievernichtung vorzusehen
- Es sind zwei Revisionsschächte getrennt für Schmutz- und Regenwasser einzuplanen.
- Bei Retentionsdach/ Gründach sind die FLL-Dachbegrünungsrichtlinien zu beachten. Die FLL-Dachbegrünungsrichtlinien sind das Standard-Regelwerk für die Begrünung von bereits abgedichteten Dächern und Decken mit Intensivbegrünungen, einfachen Intensivbegrünungen und Extensivbegrünungen. Sie beinhaltet auch die anschließende Pflege des Grüns und die Wartung der technischen Einrichtungen
- Das Einleiten von Baugruben- oder in Ausnahmefällen von Drainagewasser in die öffentliche Kanalisation (Regen-/ Mischwasserkanal) ist mit dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und ggf. dem Landratsamt Lörrach abzuklären. Die

Einleitungen sind gebührenpflichtig und vor Beginn dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zwingend anzuzeigen!
Zur Reinigung des Wassers sind Absetzbecken in ausreichender Größe vorzuschalten. Es ist ein Mengenzähler einzubauen und nach Abschluss ist die Menge dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung unverzüglich zu melden. Das Einleiten in den Schmutzwasserkanal im Trennsystem ist unzulässig